

**LaBg. Gottfried Schröckenfuchs, Lindauerstraße 7, 6911 Lochau**

Herrn Landesrat  
Hans Dieter Grabher  
Landhaus  
6900 Bregenz

Lochau, am 1. April 1992

**Betrifft:** Anfrage gemäß § 54 der Landtags-Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Wie aus Pressemeldungen der letzten Woche zu entnehmen war, beabsichtigt die Firma Häusle noch im April 1992, nach der Preiserhöhung für Deponieabfall aus Industrie und Gewerbe, auch für Restmüll aus Haushalten eine "kräftige" Gebührenerhöhung. Ähnliche Preiserhöhungen sind dem Vernehmen nach auch von anderen Vorarlberger Deponiebetreibern beabsichtigt.

Es bleibt dabei unbestritten, daß abfallpolitische Maßnahmen unter anderem auch durch marktwirtschaftlich orientierte Preisgestaltungen erzielt werden können. Trotzdem erhebt sich die Frage, ob "überfallsartige" Gebührenerhöhungen nicht zur starken Verunsicherung der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung führen. Erschwerend kommt noch dazu, daß nach meinen Informationen im Wege der Tarifausschüsse das Land Vorarlberg bereits seit geraumer Zeit über mögliche neue Preisgestaltungen informiert ist, diese Informationen jedoch nicht oder nur unzureichend weitergegeben wurden. Jedenfalls ist die notwendige Transparenz nicht gewährleistet.

Darüberhinaus erscheint es mir zur fortschreitenden Realisierung des Vorarlberger Abfallkonzeptes notwendig, die durch Sie bereits lange angekündigte Weiterentwicklung dieses Konzeptes in die Tat umzusetzen.

Im Zwischenbericht zum Abfallkonzept aus dem Jahre 1990 führen Sie nämlich unter anderem aus, "daß wir uns erst auf dem Weg befinden und das Ziel noch lange nicht erreicht haben". Sie kündigen dabei auch eine gesetzliche Regelung für Abfälle aus Industrie und Gewerbe an und verlautbaren, daß die Arbeiten zu einer entsprechenden Erweiterung des Abfallkonzeptes bereits aufgenommen wurden.

Gemäß § 54 der LT-GO erlaube ich mir daher, nachfolgende Anfrage an Sie zu richten, für deren Beantwortung ich bereits im vorhinein danke:

1. Welche Tarifmodelle liegen den derzeitig gültigen Deponieentgelten zugrunde und wurden diese von Ihnen auf betriebswirtschaftliche Angemessenheit überprüft? Findet eine Form der begleitenden Kontrolle statt?

2. Welche Rolle kommt dabei den vom Land eingesetzten Tarifausschüssen zu?
3. Welche Informationen und in welchem Umfang sind diese im Zusammenhang mit der letzten Gebührenentwicklung den Gebührenschuldnern (Gemeinden) zur Verfügung gestellt worden?
4. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einerseits die monopolartige Stellung der Deponiebetreiber allenfalls durch gesetzliche Regelungen zu relativieren, andererseits dabei die Position des Landes und die der Gemeinden zu stärken?
5. Gibt es mit den Deponiebetreibern sogenannte Betreiberverträge und wenn ja, welche Fragen werden darin geregelt (Haftung, Nachsorge, Einsicht in Unterlagen etc.)?
6. Gibt es im Zusammenhang mit Haftungsfragen bereits klare rechtliche Vorstellungen?
7. Wie kann die Nachsorge sichergestellt werden und nach welchen Modellen werden ihre Kosten kalkuliert und verumlagn?
8. Wer ist für die Entsorgung des Gewerbe- und Industrieabfalles zuständig und welche Einzugsgebiete wurden oder werden diesbezüglich von wem festgelegt?
9. Wurden und werden alternative Behandlungs- und Entsorgungskonzepte zur derzeitigen Deponierung ernsthaft geprüft und dabei allenfalls andere Betreiberverhältnisse ins Auge gefaßt?
10. Welche Prioritäten sind angesichts der rasanten Entwicklung beim Bundesabfallrecht zu setzen und in welcher Form finden diese allenfalls ihren Niederschlag im Rahmen einer Fortschreibung des Landesabfallkonzeptes und seiner Umsetzung?

Mit freundlichen Grüßen!



Landesabfallbeauftragter  
LAbg. Gottfried Schröckenfuchs

Herrn  
LAbg. Gottfried Schröckenfuchs  
Lindauerstraße 7  
6911 Lochau

Bregenz, am 28. April 1992

Betrifft: Abfallwirtschaft in Vorarlberg  
Landtagsanfrage

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter!

Zu Ihrer Anfrage vom 1.4.1992 zu Fragen der Abfallwirtschaft in Vorarlberg darf ich Ihnen zum besseren Verständnis der Abfallsituation unseres Landes zunächst die derzeit bestehende Rechtslage auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft darstellen.

Verfassungslage:

Mit Verfassungsnovelle 1988, BGBI.Nr. 685/1988, wurde durch Schaffung eines neuen Kompetenztatbestandes in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG die verfassungsrechtliche Grundlage für eine umfassende Abfallwirtschaft geschaffen. Seit dieser Novelle ist der Bund für Gesetzgebung und Vollziehung für gefährliche Abfälle zuständig, hinsichtlich anderer Abfälle nur insoweit, als ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften besteht.

Der Begriff "Abfallwirtschaft" ist in einem umfassenden Sinne als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen aller Art zu verstehen.

Auf der Grundlage dieser Verfassungsnovelle hat der Bund das Abfallwirtschaftsgesetz erlassen. Dieses Gesetz gilt grundsätzlich für gefährliche Abfälle, es sind allerdings auch eine Reihe von Bestimmungen für nicht gefährliche Abfälle für anwendbar erklärt worden. Dies hat zur Folge, daß vor allem für den Bereich der häuslichen Abfälle bundes- und landesrechtliche Regelungen nebeneinander bestehen und die Vollziehung somit zum Teil in die Zuständigkeit des Bundes und zum Teil in die Zuständigkeit des Landes fällt, was teilweise zu nicht unproblematischen Überschneidungen führt.

Landesabfallgesetz:

Zur Schaffung der notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine zweckmäßige und umweltschonende Abfallentsorgung wurde 1988 das geltende Abfallgesetz geändert. Mit dieser Novelle wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des in mehrjähriger Arbeit entwickelten und von der Landesregierung im Jahr 1987 beschlossenen Abfallkonzeptes geschaffen.

In diesem Konzept wurden die Grundsätze und Maßnahmen für die Abfallwirtschaft in Vorarlberg festgelegt. Das Konzept baut auf den für die Abfallwirtschaft heute üblichen Grundsätzen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentgiftung und Abfallentsorgung auf. Es umschreibt im einzelnen die Maßnahmen, die zur Sicherstellung einer den vorstehenden Grundsätzen entsprechenden Abfallbewirtschaftung notwendig sind. Insbesondere werden dort auch die für die Entsorgung der nicht verwertbaren Hausabfälle vorgesehenen Entsorgungsanlagen und deren Einzugsbereich angegeben. Eine thermische Verwertung ist im Konzept im Hinblick auf den Stellenwert, den die Luftreinhaltung in Vorarlberg genießt, und die damit verbundenen hohen Kosten, nicht vorgesehen. Es wurde jedoch ausdrücklich festgehalten, daß, sollte es nicht gelingen, durch Abfallvermeidung und -aussortierung die zu entsorgenden Abfallmengen wesentlich zu verringern, zu einem späteren Zeitpunkt Überlegungen über den Einsatz thermischer Verfahren angestellt werden müssen.

Die angeführte Novelle des Abfallgesetzes brachte wichtige Änderungen und führte insbesondere auch zu einer völlig neuen Aufgabenteilung auf dem Ab-

fallsektor. So ist es nunmehr Aufgabe des Landes, um die Bereitstellung von Abfallbeseitigungseinrichtungen (mit Ausnahme von Bauaushub, Bauschutt und Gartenabfällen) Sorge zu tragen. Um eine geordnete Abfallbeseitigung sicherzustellen, wurden nach den Vorgaben des Abfallgesetzes Standorte gesichert und über Abfallbeseitigungspläne Einzugsbereiche festgelegt. Die betroffenen Deponien wurden bereits von privaten Unternehmen betrieben, diese werden nunmehr auf der Grundlage eines Betreibervertrages im Auftrag des Landes tätig. Da im Zusammenhang mit den Verträgen grundsätzliche, über den bloßen Betrieb der Deponie weit hinausgehende Fragen abzuklären sind (insbes. Nachsorge, verschuldensunabhängige Haftung, Tarifgestaltung), konnten die Vertragsverhandlungen noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Das Land hat weiters den Standortgemeinden zugesichert, nach Betriebsstilllegung der Deponien auch für die Durchführung der erforderlichen Nachsorgemaßnahmen Sorge zu tragen.

Im folgenden seien noch zwei grundsätzliche Bemerkungen zur Abfallsituation in Vorarlberg erwähnt:

- Sämtliche abfallplanerischen Tätigkeiten erfolgen jeweils unter dem Aspekt, daß die in Vorarlberg zur Verfügung stehenden Deponieflächen für Abfälle äußerst begrenzt sind und somit mit dem vorhandenen Deponieraum so sparsam wie möglich umzugehen ist.
- Die Weiterverfolgung des Abfallkonzeptes auf Landesebene erweist sich vor allem deshalb als schwierig, weil der Bund
  - o zum einen fortlaufend Abfälle zu "gefährlichen Abfällen" erklärt und damit vom Zuständigkeitsbereich des Landes ausnimmt
  - o und zum anderen auch zunehmend Aussagen über nicht gefährliche Abfälle trifft und insoweit die Abfallkonzeption des Landes unterläuft (als Beispiel sei hiefür die Verpackungsverordnung erwähnt, die gravierende Auswirkungen auf das bestehende Altstoffsammlungssystem mit sich bringt).

Zu den von Ihnen gestellten Fragen darf ich um Verständnis ersuchen, daß ich mir erlaubt habe, diese aus systematischen Gründen teilweise neu zu reihen.

- 1. Wer ist für die Entsorgung des Gewerbe- und Industrieabfalles zuständig und welche Einzugsgebiete wurden oder werden diesbezüglich von wem festgelegt? (Frage 8)**

Das Land ist in Gesetzgebung und Vollziehung für gewerbliche und sonstige betriebliche Abfälle, soweit es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt, zuständig. Eine entsprechende Gesetzesnovelle ist in Aussicht, ein Entwurf befindet sich bereits in Ausarbeitung.

Mangels Vorliegen einer Rechtsgrundlage gibt es derzeit keine Regelungen über Einzugsbereiche.

- 2. Wurden und werden alternative Behandlungs- und Entsorgekonzepte zur derzeitigen Deponierung ernsthaft geprüft und dabei allenfalls andere Betreiberverhältnisse ins Auge gefaßt? (Frage 9)**

Derzeit ist für die Abfallentsorgung nur die Deponierung vorgesehen. Andere Behandlungs- und Entsorgungslösungen, so insbesondere auch die thermische Verwertung, werden im Moment nicht ins Auge gefaßt. Wie bereits eingangs erwähnt, sieht das Abfallkonzept die thermische Verwertung jedenfalls als ultima ratio an. Es wird in diesem Zusammenhang allerdings auf den zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf des Bundes-Abfallplanes hingewiesen. Darin wird auf Seite 95 ausdrücklich angeführt, daß "in nächster Zukunft die Verbrennung von Restmüll, insbesondere in Ballungsgebieten, als sinnvolle Behandlungseinrichtung anzusehen" ist. Aufgrund der in Österreich fehlenden Anlagekapazitäten sei die Errichtung zusätzlicher Anlagen dringend geboten.

- 3. Welche Prioritäten sind angesichts der rasanten Entwicklung beim Bundesabfallrecht zu setzen und in welcher Form finden diese ihren Niederschlag im Rahmen einer Vorschreibung des Landesabfallkonzeptes und seiner Umsetzung? (Frage 10)**

Prioritäten werden vom Bund in erster Linie im Bereich der Abfallvermeidung erwartet. In welcher Form diese ihren Niederschlag im Landesabfallkonzept finden, kann nicht vorausgesagt werden. Diesbezüglich können erst Aussagen getroffen werden, wenn der Bund seine Vorstellungen im Detail vorlegt.

4. **Welche Möglichkeiten sehen Sie, einerseits die monopolartige Stellung der Deponiebetreiber allenfalls durch gesetzliche Regelungen zu relativieren, andererseits dabei die Position des Landes und die der Gemeinden zu stärken? (Frage 4)**

Im Hinblick auf die Einzugsbereichsregelung ergibt sich zwangsläufig eine Monopolstellung der Betreiber. Um gewisse Risiken, wie sie auch bei einer von einer Gemeinde (Gemeindeverband) betriebenen Deponie auftreten könnten, hintanzuhalten, ist es notwendig, die Deponien laufend zu überwachen, Mißständen vertraglich vorzubeugen und Tarifregelungen vorzusehen.

Die Fragen 5, 6 und 7 wurden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefaßt:

5. **Gibt es mit den Deponiebetreibern sogenannte Betreiberverträge und wenn ja, welche Fragen werden darin geregelt (Haftung, Nachsorge, Einsicht in Unterlagen etc.)?**

**Gibt es im Zusammenhang mit Haftungsfragen bereits klare rechtliche Vorstellungen?**

**Wie kann die Nachsorge sichergestellt werden und nach welchen Modellen werden ihre Kosten kalkuliert und verumlagn? (Frage 5, 6 und 7)**

Betreiberverträge sind im Entwurf vorhanden. Die Vertragsverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Verträge behandeln die sich aus dem Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Im einzelnen werden darin geregelt:

Pflichten des Betreibers im Zusammenhang mit der Annahme und Ablagerung von Abfällen, Nachsorge, Haftung, Tarif. Auch die angesprochene Einsicht in Unterlagen ist vertraglich geregelt.

Überlegungen zu Haftungsfragen sind im Gange. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die (künftigen) Vorstellungen des Bundes zu berücksichtigen. Dieser Punkt ist mit den Betreibern noch nicht endgültig ausgehandelt.

Zur Durchführung der Nachsorgemaßnahmen ist vorgesehen, einen Nachsorgefonds einzurichten. Aus diesem werden sämtliche Nachbetreuungsmaßnahmen finanziert. Nach den derzeitigen Vorstellungen wird ein Ziviltechniker mit der Feststellung der Nachsorgekosten beauftragt. Für die Nachsorgekosten soll nach Möglichkeit das Verursacherprinzip Geltung finden. Die Nachsorgebeiträge sollen vom Betreiber eingehoben und von diesem an das Land, das den Fonds treuhänderisch verwaltet, weitergeleitet werden. Die Durchführung der Nachsorgemaßnahmen obliegt grundsätzlich dem Betreiber, allenfalls könnten auch Dritte damit beauftragt werden.

- 6. Welche Tarifmodelle liegen den derzeit gültigen Deponieentgelten zu grunde und wurden diese von ihnen auf privatwirtschaftliche Angemessenheit überprüft? Findet eine Form der begleitenden Kontrolle statt? (Frage 1)**

Die Tarifverhandlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Für die Deponie Königswiesen/Lustenau wurde ein Gutachter mit der Überprüfung der Investitionskosten sowie der Betriebskosten beauftragt. Beide Gutachten liegen mittlerweile vor. Im Anschluß daran wird derselbe Gutachter die Deponie Böschistobel/Nenzing überprüfen.

- 7. Welche Rolle kommt dabei den vom Land eingesetzten Tarifausschüssen zu? (Frage 2)**

Tarifbehörde ist das Land, den Tarifausschüssen kommt beratende Funktion zu.

8. Welche Informationen und im welchem Umfang sind diese im Zusammenhang mit der letzten Gebührenentwicklung den Gebührenschuldnern (Gemeinden) zur Verfügung gestellt worden? (Frage 3)

Der Gemeindeabfallverband wird laufend in die Tarifverhandlungen miteinbezogen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Kälin".